Redaktionelle Anpassungen aller RLV an die Regelungen aus dem RV Ü18 und Änderungen des SGB IX

Im Rahmen der Meilensteine zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV Ü18) ist vereinbart worden alle bisherigen Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen (RLV) formal und inhaltlich zu überprüfen und anzupassen.

Eine wesentliche Ergänzung folgt aus den im RV Ü18 unter § 7 Abs. 2 d vereinbarten Qualitätsmerkmalen. Diese sind bisher in dieser Form noch in keiner RLV verschriftlicht. Auch Entwürfe vollständig neuer RLV enthalten die Passagen bisher nicht, da sich die Entwürfe an dem von der GK am 25.09.2020 beschlossenen einheitlichen Grund-Muster orientieren.

Die Nummerierung der Kapitel variiert bei einzelnen RLV. Die Kapitelüberschriften sind aber stets gleich.

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätten

- Option: Es wird davon ausgegangen, dass von der zuvor beschriebenen Betriebsstätte pauschal 22 % der Flächen auf die Fachleistung Eingliederungshilfe entfallen.
- 2. Option: Individuell abweichende Regelung

Eigentümer / ...

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige Menschen mit Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs.4 SGB IX.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus und umfassen Unterstützungsformen der in Anlage 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV Ü18) vereinbarten Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Bisheriger Text und im Anschluss als neuer Absatz:

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen,

schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

- zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
- 2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

- 1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
- 2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV Ü18 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Anschließend der bisherige Text